



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Werksausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Stadtwerke Schmallenberg	Betriebszweig: Stadtentwässerung	Sachbearb.: Herr Erb
--------------------------	----------------------------------	----------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Stadtwerke					

TOP: Erlass einer Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW im Wasserschutzgebiet "Latroptal"

Produktgruppe: 02.01 Bereitstellung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung

1. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den der Vorlage beigefügten Entwurf einer Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Vorlage VII/1320 wurde bereits informiert, dass generell bis zum 31.12.2015 alle Haus- und Grundstücksanschlüsse gemäß § 61a LWG NRW einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen sind. Abweichend hiervon wird gemäß § 61a Abs. 5 bei der Lage von Haus- und Grundstücksanschlüssen in Wasserschutzgebieten unter Beachtung des höheren Gefährdungspotentials eine Verkürzung dieser Frist gefordert.

Als Ergebnis einer entsprechenden Recherche befinden sich ausschließlich im Wasserschutzgebiet Latroptal Haus- und Grundstücksanschlüsse innerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete. In den übrigen förmlich festgesetzten Wasserschutzgebieten des Stadtgebietes ist dies augenscheinlich nicht der Fall.

Im Wasserschutzgebiet Latroptal befinden sich die Ortsteile Latrop, Waidmannsruh und Störmecke. Darüber hinaus liegen auch Teile der Ortschaften Schanze und Jagdhaus innerhalb der Schutzzone 3 des Wasserschutzgebietes (Plandarstellung ist der Vorlage beigelegt). Die Wassergewinnungsanlage Latroptal ist mit einer dem Stand der Technik entsprechenden hochwirksamen Ultrafiltrationsanlage ausgestattet. Darüber hinaus wird das gewonnene Trinkwasser desinfiziert. Die Wassergewinnung über die Sickeranlage mit entsprechenden Verweilzeiten des zu gewinnenden Trinkwassers im Untergrund sowie die räumli-

che Entfernung zu den nächst gelegenen Orten Latrop und Jagdhaus gewährleisten in Summe eine sehr hohe bis nahezu vollständige Versorgungssicherheit hinsichtlich der Qualität des zu gewinnenden Trinkwassers. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Frist 31.12.2015 der gesetzlichen Vorgabe entsprechend, aber der Versorgungssituation angepasst auf den 30.06.2015 vorzuziehen. Die Fristverkürzung sollte die Ortsteile Latrop, Waidmannsruh, Störmecke sowie den im Einzugsbereich des Wasserschutzgebietes liegenden Teil der Ortschaft Jagdhaus umfassen. Wenngleich die Entfernung der im Wasserschutzgebiet der Ortschaft Schanze liegenden Haus- und Grundstücksanschlüsse zur Versorgungsanlage Latroptal sehr weit ist und eine Fristverkürzung hierauf bezogen möglicherweise nicht erforderlich wäre, sollte mit Blick auf die oberhalb der Ortschaft Latrop befindlichen Sickeranlage Latroptal ebenfalls die Fristverkürzung greifen.

Betroffene Grundstücke:

Gemäß § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG sind alle Grundstücke von einer Fristverkürzung betroffen, die vor dem 01.01.1990 bebaut wurden und zur Fortleitung industriellen und gewerblichen Abwassers dienen oder solche, die vor dem 01.01.1965 errichtet wurden und zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen. Wegen der überschaubaren Fristverkürzung und zur Gewährleistung eines einheitlichen Ergebnisses sollen alle auch nach 1965 gebauten Häuser gemäß § 61a Abs.5 Satz 1 Nr.1 LWG mit in die Satzung einbezogen werden.¹

Handlungsempfehlung:

Aufgabe der Stadtwerke ist die Beratung der Grundstückseigentümer. Vorgesehen ist die schriftliche Information aller Grundstückseigentümer der betroffenen Orte über ihre Pflichten aus § 61a LWG verbunden mit dem Angebot einer persönlichen Beratung bzw. einer gemeinschaftlichen Information im Rahmen einer Anliegerversammlung.

Kritisch wird das weitere Verfahren nach Durchführung der Dichtheitsprüfung. Die mehrheitliche Interpretation des gesetzlichen Regelwerkes scheint darauf hinaus zu laufen, dass die Stadt als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft gehalten ist, dafür Sorge zu tragen, dass einerseits ihr sämtliches Abwasser überlassen bzw. andererseits der Zufluss von Fremdwasser ausgeschlossen wird. Vor diesem Hintergrund ist zunehmend die Auffassung anzutreffen, dass im Falle festgestellter Undichtigkeit die abwasserbeseitigungspflichtige Kommune im Zweifel die Grundstückseigentümer anhalten muss, für die Dichtheit der Haus- und Grundstücksanschlüsse Sorge zu tragen.

Zwischenzeitlich kristallisiert sich ein weiteres Problemfeld heraus: Sind an den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal Drainagen angeschlossen, gelten die Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse unabhängig vom Zustand des Rohrsystems als undicht. Zur Erreichung der Dichtheit wären Drainagen abzuklemmen. Mangels Vorflut bzw. mangels hinreichender Versickerungsmöglichkeit stellt dies für viele Grundstückseigentümer ein ganz besonderes Problem dar.²

Prüfverfahren

Aktuell werden zwei Prüfverfahren diskutiert: Zum einen die optische Prüfung mittels Kanal-TV-Inspektion und zum anderen die physikalische Prüfung mittels Wasser- bzw. Luftprüfung.

¹ Die Ermittlung der Baujahre für Häuser in der Ortschaft Latrop wurde bereits durch Prüfung der Bauakten durchgeführt. Dabei ergab sich folgendes Bild: Von 63 Häusern in Latrop sind 39 vor dem 01.01.1965 erbaut worden (rd. 62 %). 23 davon datieren sogar noch aus der Zeit vor 1900.

² Drainagewasser ist nach gesetzlicher Definition kein Abwasser. Die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften sind daher nicht verpflichtet, Drainagewasser zu beseitigen. Dies obliegt allein dem Grundstückseigentümer.

Während die optische Prüfung Schäden am Kanalsystem dokumentiert, können Undichtigkeiten zum Beispiel durch fehlende Dichtungsringe zwischen den Rohrelementen in aller Regel nur mittels physikalischer Prüfung festgestellt werden. Wegen der besonderen Anforderungen an die Dichtigkeit der Kanalsysteme mit der Lage in dem Wasserschutzgebiet sieht der Entwurf der Satzung die physikalische Dichtheitsprüfung vor. Eine Prüfung mittels optischer Inspektion wird nur in Abstimmung mit der Stadt, aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen, als ausreichend angesehen. Diese beiden Prüfvarianten sind beides Zustandserfassungen und sollen sich somit auf den Einzelfall bezogen ergänzen. Die Prüfung und Wertung des Einzelfalls obliegt dabei dem Sachkundigen.